

SC Berlin e.V.
Vorstand



An alle Mitglieder des SC Berlin e.V.

Berlin, 21.10.2025

**Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung
und Satzungsänderung**

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Euch zu unserer Mitgliederversammlung ein:

Tag: **am 19.11.2025**
Zeit: **um 18.00 Uhr**
Ort: **Funktionsraum Eishalle I - Wellblechpalast
Sportforum Hohenschönhausen
Steffenstraße (Zugang über Konrad-Wolf-Str.)
13053 Berlin**

Tagesordnung:

- Geschäfts- und Finanzberichte des Vorstands
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstand
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und weitere Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß dem der Einladung beigefügten Text
- Beschlussfassung über die Zulassung / Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Diese Einladung ist auch auf unserer seit 2012 allen bekannten Homepage www.sc-berlin.de veröffentlicht.

Mit sportlichen Grüßen

Julia Neugebauer
Präsidentin

I. Antrag Satzungsänderung

Satzung in der Fassung vom 21.06.2023	Satzung in der Fassung vom 19.11.2025
§ 15 Haftung 1. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für Schäden. Wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes, sofern sie im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis oder sonst zulässigerweise rechtsgeschäftlich und satzungsgemäß gehandelt haben, von einem Dritten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, so wird die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins ausgeglichen. 2. Wenn die Stellung eines Insolvenzantrages gemäß 42 (2) BGB wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verzögert wird, haften die Vorstandsmitglieder bei schuldhaftem Handeln als Gesamtschuldner. 3. Ansprüche von Mitgliedern aus den bei der Ausübung des Sports erlittenen Unfällen sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen gegenüber dem Landessportbund Berlin bzw. bei den von ihm beauftragten Versicherungen geltend zu machen. Keine Haftung wird für Diebstähle auf den Sportanlagen oder in den Räumen des Vereins übernommen.	§ 15 Haftung Neufassung 1. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für Schäden. Der Vorstand oder die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gem. § 31 a BGB für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. 2. Ergänzung: Abs. 1 gilt auch in den Fällen der verspäteten Stellung eines Insolvenzantrags gem. § 42 (2) BGB
§ 18 Inkrafttreten 1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2. Die Mitgliederversammlung fasste den Beschluss zur Änderung der Satzung am 02. September 2021 . Berlin, 21.06.2023 Wilfried Nünthel Präsident	§ 18 Inkrafttreten 1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2. Die Mitgliederversammlung fasste den Beschluss zur Änderung der Satzung am 02. September 2021 . 19. November 2025 Berlin, 21.06.2023 19. November 2025 Wilfried Nünthel Präsident Julia Neugebauer Präsidentin

II. Antrag Erhöhung der Clubumlage

ab 01.07.2026	ab 01.01.2027
von 5,50€ um 1,25€ auf 6,75€	von 6,75€ um 1,25€ auf 8,00€